

I. Name, Zweck, Geschäftsjahr

Art. 1: Name

Unter dem Namen "Kultur Amden" besteht ein politisch und konfessionell neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Amden SG.

Art. 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Kultur in Amden.

Art. 3: Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Person werden, welche die Statuten anerkennen und den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5: Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Paar-Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 6: Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliederbeiträge, welche von der Versammlung der Mitglieder festgelegt werden.

Art. 7: Stimmrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Paar-Mitgliedern verfügt jede Person über eine Stimme.

III. Finanzen

Art. 8: Finanzielle Mittel

Dem Verein stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erlös aus Veranstaltungen
- c) Gönnerbeiträge
- d) Spenden

Art. 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 10: Organe

Der Verein besteht aus:

- a) der Versammlung der Mitglieder
- b) dem Vorstand
- c) der Revisionsstelle

Art. 11: Versammlung der Mitglieder

Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich an einem vom Vorstand festzusetzenden Datum in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres statt.

Art. 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten / der Präsidentin und mindestens vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der Präsident / die Präsidentin oder Vize-Präsident / Vize-Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet und Sachverständige beigezogen werden.

Art. 13: Revisionsstelle

Die Versammlung der Mitglieder wählt zwei Verantwortliche für die Revisionsstelle, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 14: Amtsdauer

Vorstand und Revisionsstelle werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins Kultur Amden fällt ein allfälliges Restvermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zu.

Diese Statuten sind von der Versammlung der Mitglieder genehmigt worden am: 24. Februar 2012



Der Präsident
Alois Thoma



Der Aktuar
Thomas Exposito